



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Perspektive der in Hamburg lebenden afghanischen Staatsangehörigen

Aktuell besteht insbesondere innerhalb der Gruppe der in Hamburg lebenden Afghaninnen und Afghanen großer Informationsbedarf über ihre aufenthaltsrechtliche Perspektive bzw. die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Rückführung. Im Folgenden sollen daher hierzu einige Hinweise gegeben werden:

Nach aktuellen Zahlen aus dem Ausländerzentralregister (Stand: 31.03.2019) leben derzeit 20.597 afghanische Staatsangehörige in Hamburg. Damit besitzt Hamburg eine der größten afghanischen Communities in Deutschland. Davon verfügt der weit überwiegende Teil der in Hamburg lebenden afghanischen Staatsangehörigen über eine positive Bleibeperspektive.

1. Niemand darf abgeschoben werden, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Allein seit 2012 haben sich über 6.400 afghanische Staatsangehörige in Hamburg einbürgern lassen und stellen seit 2014 die größte Gruppe unter den Eingebürgerten. Auch wenn diese Personen die doppelte Staatsangehörigkeit besitzen (deutsch und afghanisch) ist eine Abschiebung nicht möglich! Der Senat fördert die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit und bietet entsprechend auch afghanischen Staatsangehörigen an, sich über die Voraussetzungen einer Einbürgerung zu informieren. Das Einwohner-Zentralamt berät hierzu alle Interessierten und leistet Hilfestellung.
2. Alle Personen, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, haben ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland. Hierbei handelt es sich beispielsweise um in der Vergangenheit anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge oder Angehörige von Deutschen. Aktuell haben rund 2.300 afghanische Staatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis. Mit einer derartigen Niederlassungserlaubnis bzw. unbefristetem Aufenthaltstitel wird somit ebenfalls niemand abgeschoben!
3. Auch Personen, die derzeit im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, haben auf absehbare Zeit ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland. Hierbei handelt es sich derzeit um ca. 12.000 afghanische Staatsangehörige. Eine Aufenthaltserlaubnis wird beispielsweise erteilt, wenn vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling erfolgt, subsidiärer Schutz gewährt wird oder Abschiebeverbote festgestellt werden. Darüber hinaus gibt es Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen, zur Ausbildung oder Beschäftigung. Bei entsprechendem Integrationserfolg kann nach einiger Zeit auch ein unbefristeter Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis, s.o.) erteilt werden.
4. Wenn eine Aufenthaltserlaubnis abläuft, wird geprüft, ob die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen und die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden kann. Während der Zeit der Prüfung wird eine sogenannte Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Selbstverständlich findet während der Zeit der Prüfung keine Abschiebung statt. Dies betrifft aktuell rund 1.500 Personen.

5. Befinden sich Personen noch in einem laufenden Asylverfahren, wird für diese Zeit eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Derzeit besitzen rund 2.300 afghanische Staatsangehörige eine Aufenthaltsgestattung. Jede Person hat das Recht, ihre asylrelevanten Gründe dem BAMF vorzutragen. Das BAMF entscheidet unter anderem daraufhin über eine Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling, gewährt subsidiären Schutz oder stellt Abschiebeverbote fest. Hierbei wird der Einzelfall jedes Antragstellers in Hinblick auf seine Situation im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan individuell und sehr sorgfältig geprüft. Sämtliche vorliegende Informationen des Auswärtigen Amtes und insbesondere des UNHCR werden in die Bewertung der Schutzbedürftigkeit einbezogen.

Es bestehen vier gesonderte rechtliche Kategorien der Schutzbedürftigkeit.

- Asylberechtigung nach Art. 16a GG

Zum Schutz vor politischer (nach der Rechtsprechung grundsätzlich staatlicher) Verfolgung in dem Sinne, dass sie in einer besonders intensiven Weise diskriminiert werden (z. B. wegen sexueller Orientierung).

- Flüchtlingsschutz (Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention) nach § 3 AsylG

Bei begründeter Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe; nicht notwendig staatliche Verfolgung.

- Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG

Soweit stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass den Betroffenen im Herkunftsstaat ein ernsthafter Schaden droht, ohne dass Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG vorliegt, z. B. allgemeine konkrete bürgerkriegsbedingte Gefahren.

- Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 und/oder 7 AufenthG

Bei Gefahr, dass aufgrund der Abschiebung die durch die EMRK geschützten Menschenrechte verletzt werden oder im Zielstaat für die Betroffenen sonstige erhebliche Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Im Falle einer positiven Entscheidung des BAMF wird im Anschluss eine Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde erteilt (s.o.). Im Jahr 2018 wurden insgesamt 403 positive Entscheidungen für afghanische Staatsangehörige durch das BAMF getroffen. Das entspricht einer Schutzquote von 37,9 Prozent.

Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des BAMF kann diese durch ein unabhängiges Gericht im Klageverfahren noch einmal überprüft werden. Aufgrund der sehr unterschiedlichen und zum Teil schwer bewertbaren Umstände des Einzelfalles wird das Bestehen eines Schutzanspruchs häufig erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren endgültig geklärt. Während des laufenden Klageverfahrens bleibt die Aufenthaltsgestattung bestehen. Bei länger zurückliegenden Entscheidungen über den Asylantrag kann eine eingetretene Veränderung der für den Einzelfall relevanten Umstände in Afghanistan oder der persönlichen Situation Gegenstand eines erneuten Asylverfahrens (Folgeantrag) werden.

6. Was passiert nun, wenn das Asylverfahren bestandskräftig negativ abgeschlossen wurde? Grundsätzlich tritt dann die Ausreisepflicht ein. Bis zum Ablauf der festgelegten Ausreisefrist gilt die Aufenthaltsgestattung fort. Die Ausländerbehörde ist nach Ablauf der Ausreisefrist gehalten, die Ausreise von Amts wegen zu betreiben. Dies betrifft in Hamburg aktuell ca. 790 afghanische Staatsangehörige.

Es kann ausländerrechtlich relevante Umstände geben, die einer Abschiebung entgegenstehen, z.B. das bestehende Aufenthaltsrecht des Ehepartners oder von Kindern, schwere Erkrankungen oder andere individuelle Umstände. Bei einem bereits länger andauernden Aufenthalt kann darüber hinaus einer der unter 4. oder 5. dargestellten Gründe einer Abschiebung rechtlich entgegenstehen.

Gründe, die einer Ausreise im Einzelfall entgegenstehen, können auch nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens im Wege der Eingabe an die Hamburgische Bürgerschaft geltend gemacht werden. Im Eingabenausschuss der Bürgerschaft werden die individuellen Umstände jedes Falls sehr sorgfältig geprüft; Eingaben können ggf. von dort auch noch an die Härtefallkommission überwiesen werden.

7. Eine positive Bleibeperspektive ergibt sich darüber hinaus trotz negativem Ergebnis des Asylverfahrens für diejenigen, die eine berufliche Ausbildung beginnen. Die sogenannte „3+2 Regelung“ in § 60a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes sieht die Erteilung einer Duldung über drei Jahre zur Ermöglichung einer Berufsausbildung und anschließend für weitere zwei Jahre einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG zur Ermöglichung des Einstiegs in ein reguläres Arbeitsverhältnis vor. Wenn anschließend weiter ein reguläres Arbeitsverhältnis mit ausreichendem Einkommen besteht, kann die Aufenthaltserlaubnis weiter verlängert und bei Vorliegen der Voraussetzungen auch eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Die 3+2-Regelung bietet damit die Perspektive auf einen dauerhaften gesicherten Aufenthalt für diejenigen, die sich erfolgreich um die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt bemühen. Siehe auch <http://www.hamburg.de/yourchance/>. Im Rahmen des Asylverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden Klageverfahrens besteht vielfach die Möglichkeit, die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung und damit die Nutzung der „3+2 Regelung“ zu erlangen. Während dieses Zeitraums erfolgt nach der gesetzlichen Regelung aufgrund der erteilten Duldung keine Rückführung.
8. Unter den aktuell ca. 790 aus Afghanistan stammenden Inhabern einer Duldung sind auch solche, für die zum Teil seit vielen Jahren aufgrund des Bestehens individueller Abschiebehindernisse eine Rückführung nicht in Betracht kommt und auch auf absehbare Zeit nicht in Betracht kommen wird. In diesen „Altfällen“ prüft die zentrale Ausländerbehörde derzeit, inwieweit die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften hier die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zulassen.

Nach alledem verbleibt im Ergebnis eine im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Hamburg lebenden Afghanen relativ kleine Zahl von Personen, für die keine der genannten Aufenthaltsperspektiven zutreffen und bei denen auch keine individuellen Abschiebehindernisse vorliegen. Die Zusammensetzung der Personengruppe verändert sich naturgemäß laufend, ihre Größe liegt aber regelmäßig (eher) im zweistelligen Bereich. Vor einer Rückführung wird allen Ausreisepflichtigen die freiwillige Ausreise unter Inanspruchnahme der bestehenden finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten angeboten. Seit 2016 sind 264 afghanische Staatsangehörige aus Hamburg freiwillig zurückgereist.

Unabhängig hiervon werden bis auf weiteres von Hamburg nur Straftäter, Gefährder und Personen, die hartnäckig ihre Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigern, rückgeführt.

Für die von Deutschland zurückgeführten afghanischen Staatsangehörigen ist die Bundesregierung bemüht sicher zu stellen, dass die betreffenden Personen in Afghanistan bei ihrer Ankunft angemessen empfangen, aufgenommen und versorgt werden. Hierzu hat das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (BMI) mitgeteilt, dass von Deutschland nach Afghanistan zurückgeführte Personen bei ihrer Ankunft vom afghanischen Flüchtlingsministerium, von IOM-Mitarbeitern, von der gemeinnützigen humanitären internationalen Organisation für psychosoziale Betreuung (IPSO) und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Deutschen Botschaft und der Bundespolizei vor Ort in Empfang genommen und versorgt werden.